

Titel der Drucksache:

Beanstandung des Beschlusses vom
25.06.2025 zur Vertagung der Angelegenheit
Tagesordnungspunkt 8.56 (Drucksache
1553/25)

Drucksache

1878/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	25.09.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	04.11.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Ablehnung des Antrags des Oberbürgermeisters auf Vertagung der Angelegenheit Tagesordnungspunkt 8.56 (Drucksache 1553/25) mit dem Titel: „Umbau der Kulturdirektion: Transparenz und Haushaltsklarheit vor Personalentscheidungen“ wegen Unzuständigkeit des Stadtrates wird aufgehoben und stattdessen die Vertagung beschlossen.

25.09.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage																									
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)																									
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR																									
↓																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2025</th> <th>2026</th> <th>2027</th> <th>2028</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Einnahmen</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Ausgaben</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Einnahmen</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Ausgaben</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> </tbody> </table>		2025	2026	2027	2028	Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
	2025	2026	2027	2028																						
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag																										

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Stellungnahme der Verwaltung vom 11.06.2025

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 2. Änderung der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Antrag des Oberbürgermeisters auf Vertagung der Angelegenheit_Tagesordnungspunkt 8.56 (Drucksache 1553/25) mit dem Titel: „Umbau der Kulturdirektion: Transparenz und Haushaltsklarheit vor Personalentscheidungen“ wegen Unzuständigkeit des Stadtrats wird abgelehnt“.

Aussetzung der Vollziehung

Der Oberbürgermeister teilte daraufhin noch in der Sitzung mit, dass er den Beschluss auf Nichtvertagung des Tagesordnungspunktes 8.56 außer Vollzug setze und das Beanstandungsverfahren einleiten werde.

Der Beschluss ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung auszusetzen war und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben (vgl. § 44 ThürKO).

Begründung

Weder dem Stadtrat noch dem allenfalls zuständigen Hauptausschuss steht ein Auskunftsrecht bezüglich der personellen Situation in der Kulturdirektion (Leistungsebene) zu. Nach § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 ThürKO steht dem Stadtrat oder einem Ausschuss in den Fällen ein Auskunftsrecht zu, in denen dieser zur Beschlussfassung zuständig ist. Dem Auskunftsrecht kommt dabei die Funktion zu, den sachlichen Aufgaben eines Stadtratsmitglieds zu dienen (ThürOVG Urt. V. 14.11.2013 – 3 KO 900/11). Es beschränkt sich auf den eigenen Wirkungskreis der Stadt sowie auf Gegenstände, mit denen der Stadtrat entsprechend der Aufgabenverteilung innerhalb der Stadt betraut ist (VG Meiningen, Urt. V. 20.09.2011 – 2 K 303/10 Me).

Der Entscheidungsspielraum des Stadtrats ist im Falle von Personalangelegenheiten auf die Aufstellung des Stellenplans und die in § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 2 ThürKO abschließend genannten Fälle beschränkt.

Eine Berichtspflicht des Oberbürgermeisters außerhalb der Diskussion zur Erstellung des Stellenplanes, der als Anlage zum Haushaltplan (Haushaltssatzung) zu erlassen ist, besteht nicht und kann mithin nicht verlangt werden.

Nach § 29 Abs. 3 ThürKO bedarf der Oberbürgermeister für die dort aufgezählten Personalentscheidungen die Zustimmung des nach § 25 Abs. 3 a) der Geschäftsordnung zuständigen Hauptausschusses. Die Entscheidungskompetenz bleibt allein in den Händen des Oberbürgermeisters. Die Ausschussmitglieder können dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten allenfalls Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die für ihn jedoch völlig unverbindlich sind. Eine Beschlussfassung hierüber mit der Pflicht an die Verwaltung ergibt sich rechtlich nicht.

Die Personalverwaltung ist eine zentrale interne Verwaltungsaufgabe von Gemeinden. Gemäß § 33 Abs. 1 ThürKO müssen die Gemeinden das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, welches erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Für die Einstellung ist nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO der Oberbürgermeister nach dem Stellenplan des Stadtrats zuständig. Er bedarf allenfalls der Zustimmung in den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 2 ThürKO. Ansonsten trifft der Oberbürgermeister in alleiniger Zuständigkeit alle Personalentscheidungen im Rahmen des Stellenplans.

Auf die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vom 11.06.2025 wird verwiesen.

Ergebnis:

Der Beschluss ist damit aufzuheben.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.